

*... und wieder Neuheiten in den Steuergesetzen. Am 08.11.2007 wurde das **Jahressteuergesetz 2008** vom Bundestag verabschiedet. Die angenommene Fassung weicht noch einmal vom dem bisher bekannten Entwurf der Bundesregierung ab.*

UPDATE Investitionsabzugsbetrag

Wie bereits berichtet, ersetzt in Zukunft ein „Investitionsabzugsbetrag“ die bisherige „§-7g-Rücklage“.

Strittig ist jedoch noch, ob dieser bei freiberuflich Tätigen, also auch bei Ärzten, erst ab dem Veranlagungszeitraum 2008 oder bereits für den Veranlagungszeitraum 2007 statt der **bisherigen Rücklage** zu bilden ist. In der Fachliteratur sind die Meinungen dazu nicht einheitlich.

Der Anwendervorteil der bisherigen Rücklage liegt klar auf der Hand: Es konnten Gewinne in die Folgejahre verschoben werden, da sich die Auflösung erst in den folgenden Jahren auf den Gewinn auswirkt. Beim neuen Investitionsabzugsbetrag entsteht diese Wirkung nicht. Sollten es nicht zu den geplanten Anschaffungen kommen, ist das Jahr der **Bildung** des Investitionsabzugsbetrags (rückwirkend) zu korrigieren.

Für den Investitionsabzugsbetrag treten erstmals auch weitere Voraussetzungen für Einnahmen-Überschuss-Rechner in Kraft:

Ein Abzugsbetrag darf nur gebildet werden, soweit der Gewinn aus dem Unternehmen (ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags) höchstens 100.000,00 Euro beträgt.

Außerdem darf der Investitionsabzugsbetrag 200.000,00 Euro nicht übersteigen. Hierbei werden das Jahr des Abzugs, sowie die drei vorangegangenen Jahre zusammengerechnet.

Ein Investitionsabzugsbetrag kann auch gebildet werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder der Verlust sich erhöht.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen
mailto: Kerstin.Arnold@Pischel.info)